

HVBG-Info 27/1998 vom 18.09.1998, S. 2508 - 2515, DOK 124:200/001/017-LSG

NVA-Soldat (Unfall während des freiwilligen Wehrdienstes in der DDR) erhält keine UV-Leistung - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 18.03.1998 - L 7 U 148/96

NVA-Soldat (Unfall während des freiwilligen Wehrdienstes in der DDR) erhält keine Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 18.03.1998 - L 7 U 148/96 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 19/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 18.03.1998

- L 7 U 148/96 folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Das Sonderversorgungssystem der Nationalen Volksarmee (NVA) der ehemaligen DDR ist kein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung i.S. von § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 FRG.
- 2. Die Verurteilung eines Beigeladenen gemäß § 75 Abs. 5 SGG ist nicht zulässig, wenn dieser dem Kläger gegenüber einen bindenden Bescheid erlassen hat, in dem der gegen ihn geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist (Anschluß an BSG vom 13.08.1981 11 RA 56/80 = SozR 1500 § 75 Nr. 38 und BSG vom 31.05.1988 2 RU 67/87 = HVBG-INFO 1988, S. 1607-1610).
- 3. Daß ein Soldat der NVA, der in Ausübung seines freiwilligen Dienstes einen Unfall erlitten und vor dem 19.05.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet der alten Bundesländer verlegt hat, für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Art. 3 AAÜG-ÄndG am 01.01.1997 keinen Entschädigungsanspruch für diesen Unfall geltend machen kann, verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.